

2. Der tieferer ist verpflichtet, Vertragsstrafe⁷ zu zahlen:

- a) bei Nichteinhaltung der Vereinbarungen über die Liefertermine und Mengen für die einzelnen Warenpositionen oder Arten in Höhe von 1 % des Warenwertes je Dekade;
- b) bei Nichteinhaltung der Vereinbarung über
 - aa) Sorte bei Vermehrungspartien;
 - bb) Liefertermine und Mengen für Stroh mit Samen bei Konsumpartien;
 - cc) Güte oder sonstige zugesicherte Eigenschaften in Höhe von 5 % des Warenwertes.

Die unter Buchst. a bezeichnete Vertragsstrafe ist monatlich, jeweils am Monatsende, die unter Buchst. b bezeichnete Vertragsstrafe unverzüglich in Rechnung zu stellen.

3. Der Besteller ist verpflichtet, Vertragsstrafe zu zahlen:

- a) bei vertragswidriger Nichtabnahme der Ware —1 % des Warenwertes je Dekade;
- b) bei Unterlassung der rechtzeitigen Mitteilung der Versanddispositionen 1 % des Warenwertes je Dekade.

Diese Vertragsstrafen sind monatlich, jeweils am Monatsende, in Rechnung zu stellen.

4. Die Vertragspartner sind verpflichtet, Vertragsstrafe mit 5 % des Wertes des Vertragsgegenstandes oder des betreffenden Teiles des Vertragsgegenstandes zu zahlen, wenn infolge von Umständen, die der Lieferer oder Besteller zu vertreten hat, einem Vertragspartner die Lieferung oder Abnahme nicht mehr möglich oder nicht mehr zumutbar ist. Wer eine Vertragsstrafe mit der Begründung geltend macht, daß ihm die Lieferung oder die Abnahme nicht mehr zugemutet werden kann, muß seinem Vertragspartner eine begründete Erklärung des zuständigen Ministeriums oder Staatssekretariats vorlegen, daß die Lieferung bzw. die Abnahme nicht mehr zumutbar ist.

5. Durch die Vertragsstrafe werden Ansprüche auf Schadensersatz nicht berührt.

6. Auf die Zahlung der fälligen Vertragsstrafe durch den anderen Teil darf weder von dem Lieferer noch von dem Besteller verzichtet werden. Eine Aufrechnung gegen eigene Forderungen, insbesondere gegen fällige Rechnungen, ist nicht zulässig. Hiervon ausgenommen sind Vertragsstrafen, die im gesamten Zeitraum der Gültigkeit des Vertrages nicht mehr als 100 DM betragen. Von den Vertragspartnern kann auf eine derartige Vertragsstrafe verzichtet werden, wenn anzunehmen ist, daß ein Verschulden des anderen Vertragspartners nicht vorliegt.⁷

7. Für die Berechnung der Vertragsstrafe werden folgende Durchschnittspreise zugrunde gelegt:

- a) Faserlein- und Ölfaserleimstroh mit und ohne Samen .12,50 DM je 100 kg;
- b) Ölleinstroh 6,— DM je 100 kg;
- c) Hanfstroh mit und ohne Samen .10,80 DM je mo kg.

XI.

Änderung und Aufhebung von Kauf- und Liefer-
• Verträgen

1. Der Vertrag unterliegt der Ergänzung oder Änderung, wenn:

- a) sich die Planaufgaben des Lieferers oder des Bestellers ändern;
- b) ohne daß eine Planänderung vorliegt, die Vertragspartner dies vereinbaren und die Erfüllung der Planaufgaben durch die Änderung nicht gefährdet wird (für die Änderung der Gesamtliefermenge des Vertrages ist die Zustimmung des Ministeriums für Leichtindustrie und des Staatssekretariats für Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse erforderlich);
- c) diese mangels einer Vereinbarung von dem in Buchst. b genannten Ministerium und Staatssekretariat auf Grund notwendiger Dispositionsänderungen angeordnet wird.

2. Der Vertrag wird aufgehoben, wenn:

- a) die Planaufgabe des Lieferers oder des Bestellers zurückgezogen wird;
- b) ohne daß eine Änderung oder Zurückziehung der Planaufgabe erfolgt, das Ministerium für Leichtindustrie und das Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse dem Vorschlag eines oder beider Vertragspartner auf Aufhebung des Vertrages zustimmen;
- c) die Aufhebung mangels einer Vereinbarung von dem in Buchst. b genannten Ministerium und Staatssekretariat auf Grund notwendiger Dispositionsänderungen angeordnet wird.“

XI.

Der Abschnitt VIII wird Abschnitt XII.

XII.

Unter der Tabelle über die Durchschnittsausbeuten an Stroh und Samen ist folgender Zusatz anzubringen:

„Bei Hanf, der bereits vor der Samenreife geerntet wurde und keinen verwertbaren Samen enthält, sind generell 80 % Ausbeute an Stroh und 20 % Verlust für den Blütendoldenanteil bei der Abrechnung anzurechnen. Sofern der vor der Samenreife geerntete Hanf durch die Feldtrocknung nachreift und noch einen brauchbaren Samenbesatz von über 2 % enthält, so sind die Ausbeuten für Stroh mit Samen anzuwenden.“

Anlage 2

zu vorstehender Anordnung

Kauf- und Liefervertrag

Zwischen
vertreten durch
(als Lieferer)
und
vertreten durch
(als Besteller)

wird folgender Vertrag geschlossen: